

**Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Biologie Lehramt Gymnasium der  
Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen,  
das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Biologie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Der Anhang M.Ed. Biologie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 35), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:
  - a) Der Abschnitt „1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt gefasst:

„1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	20 SWS, davon
– Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS
– Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS.“
  - b) Die Tabelle im Abschnitt „2. Modulplan“ wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Zeile 1 „Modul 11a: Genetik“ werden in der Spalte 2 „Dauer in SWS“ die Angabe „8 SWS“ durch die Angabe „5 SWS“ und in der Spalte 4 „LP“ die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
    - bb) In der Zeile 2 „Modul 11b: Mikrobiologie“ wird in der Spalte 4 „LP“ die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
    - cc) In der Zeile 3 „Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis“ werden in der Spalte 2 „Dauer in SWS“ die Angabe „5 SWS“ durch die Angabe „7 SWS“ und in der Spalte 4 „LP“ die Zahl „7“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
    - dd) In der Zeile 4 „Modul 13: Vertiefungsmodul“ wird in der Spalte 4 „LP“ die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. Es wird folgender Abschnitt C angefügt:

„C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

**Artikel 2**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Biologie Gymnasium eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Biologie Gymnasium eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach dem Anhang M.Ed. Biologie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 in der Fassung der Ordnung vom 9. Dezember 2013 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven